

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Augsburg		
Ggf. Standort	Munich Intellectual Property Law Center (MIPLC) Marstallstraße 8 80538 München		
Studiengang	Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (Intellectual Property and Competition Law)		
Abschlussbezeichnung	Master of Laws (LL.M.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	2		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2003		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	38	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	31	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	30,7	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2013/14 – WS 2020/21		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Kurzprofil des Studiengangs.....	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	9
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	9
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	21
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	23
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	26
2.2.7 Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	28
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	28
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	30
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	30
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	33
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	35
2.7 Kooperationen mit hochschulischen und nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19, 20 MRVO).....	35
2.8 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	36
III Begutachtungsverfahren	37
1 Allgemeine Hinweise	37
2 Rechtliche Grundlagen	37
3 Gutachtergremium	37
IV Datenblatt	39
1 Daten zum Studiengang	39
2 Daten zur Akkreditierung	41
V Glossar	42

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium Leistungspunktesystem): Für eine transparente Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ist die Anzahl studentischer Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt festzulegen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Kurzprofil des Studiengangs

Seit seiner Gründung im Jahr 2003 bietet das Munich Intellectual Property Law Center (MIPLC) den einjährigen weiterbildenden Studiengang „Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (Intellectual Property and Competition Law)“ (LL.M.) an. Konzeptionell beruht das MIPLC auf einer kooperativen Zusammenarbeit der Universität Augsburg (UA) mit dem Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb (MPI), der Technischen Universität München (TUM) sowie der George Washington University Law School (GW).

Die Studierendenschaft weist in Ihrer Zusammensetzung einen sehr heterogenen Charakter auf. Über 90 % der Studierenden kommen aus dem Ausland und bringen teils sehr unterschiedliche berufliche Hintergründe ein: Während etwa zwei Drittel der Studierenden einen juristischen Hintergrund aufweisen, verfügt das restliche Drittel über Abschlüsse und Berufserfahrung in den Bereichen Natur- und Wirtschaftswissenschaften. Auch die Mitglieder der MIPLC-Fakultät und die Lehrenden im Studiengang repräsentieren Universitäten und Forschungseinrichtungen rund um den Globus, darunter renommierte Wissenschaftler und Praktiker aus den Bereichen Volks- und Betriebswirtschaft. Diese Zusammensetzung soll u. a. das Bewusstsein für internationale rechtliche Trends und ein funktionierendes Verständnis der wirtschaftlichen Konzepte fördern. Die Lehrveranstaltungen werden aufgrund des global zusammengesetzten Lehrpersonals überwiegend als Blockveranstaltungen angeboten. Kommunikations- wie auch Unterrichtssprache ist Englisch. Die Struktur des Curriculums zeugt ebenso vom internationalen und interdisziplinären Charakter des Studiengangs und deckt verschiedene Aspekte des europäischen, US-amerikanischen und internationalen Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts wie auch volks- und betriebswirtschaftliche Fächer mit Bezug zu Innovation und Wettbewerb ab.

Das MIPLC zielt darauf ab, einen bedarfsgerechten, einzigartigen Studiengang mit bestmöglichen Studienbedingungen und intensiver Betreuung anzubieten, der Studierende aus aller Welt versammelt und Interdisziplinarität und Austausch fördert. Der Studiengang „Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (Intellectual Property and Competition Law)“ (LL.M.) soll zudem auch die Gewinnung von hochqualifizierten Doktoranden in Bezug auf das „MIPLC-Funded Ph.D. Program“ ermöglichen.

Der Studiengang ist gebührenpflichtig.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der interdisziplinäre und weiterbildende Studiengang „Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (Intellectual Property and Competition Law)“ (LL.M.) zielt darauf ab, Studierenden unterschiedlicher Fachrichtungen zusätzliches Fachwissen auf Masterebene zu vermitteln, um besonderen beruflichen Herausforderungen im Zusammenhang mit Immaterialgüterrecht gerecht zu werden. Auf kreative Art werden alle Möglichkeiten formaler Rahmenbedingungen ausgereizt, was sich bspw. in der unkonventionellen Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen oder der nahezu uneingeschränkten Wahlfreiheit innerhalb des maßgeschneiderten Lehrangebots niederschlägt und den Studierenden ein überaus individualisierbares und passgenaues Masterstudium ermöglicht.

Weiter hat die Begutachtung ergeben, dass die Qualifikationsziele sowohl durch die inhaltliche Ausgestaltung, die regelmäßig den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst wird, als auch durch das studierendenzentrierte Lehrkonzept und hohe Fachexpertise des Lehrpersonals erreicht werden. Ein besonderer Vorteil wird darin gesehen, dass die Auswahl an Universitätsprofessorinnen und -professoren und insbesondere Lehrbeauftragten aus Wirtschaftsunternehmen, internationaler Organisationen und Kanzleien der Relevanz und Aktualität der jeweiligen Lehrinhalte optimal Rechnung trägt. Abgesichert wird der angestrebte Studienzweck zudem durch die ständige Überprüfung der Lernergebnisse und die intensive Betreuung der Studierenden.

In den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen, den Studierenden sowie mit der Leitung des MIPLC konnte sich die Gutachtergruppe überzeugen, dass der Studiengang mit dem ausgestalteten Curriculum den angestrebten Qualifikationszielen sehr gut gerecht wird. Er ermöglicht mit einem hohen Anspruch an Forschung und Lehre eine zusätzliche Ausbildung und Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden auf einem hohen Niveau.

Zur Optimierung des Studiengangs im kommenden Akkreditierungszeitraum gibt das Gutachtergremium Empfehlungen, die sich vornehmlich an die Formalisierung zugrundeliegender Abstimmungsprozesse richten.

Empfehlungen der vorangegangenen Akkreditierung wurden nach Ermessen des Gutachtergremiums in angemessener Weise berücksichtigt.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 (1) der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (Intellectual Property and Competition Law)“ (LL.M.) der Universität Augsburg am Munich Intellectual Property Law Center vom 19. November 2014 (im Folgenden SPO) führt der Studiengang zu einem zusätzlichen berufs- und forschungsqualifizierenden Hochschulabschluss. Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 5 (1) SPO einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen zwei Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 4 (1) SPO handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang, der von der Hochschule als sowohl anwendungs- als auch forschungsorientiert beschrieben wird. Gemäß § 18 (1) SPO sieht der Studiengang eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von neun Monaten (§ 18 (3) SOP) ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sind in § 4 SPO definiert. Neben einem in- oder ausländischen Hochschulabschluss eines Bachelorstudiengangs in den Rechtswissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Medien- oder Literaturwissenschaften oder vergleichbaren Fächern sind sehr gute Englischkenntnisse nach definierten Referenzrahmen (bspw. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit

der Mindestpunktzahl 85) sowie qualifizierte praktische Berufserfahrung von mindestens 12 Monaten nachzuweisen.

Der erste Hochschulabschluss muss gemäß § 4 (3) SPO 240 ECTS-Punkte umfassen. Eine Zulassung ist auch bei einem ersten Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten möglich, sofern über die vorausgesetzten 12 Monate qualifizierte Berufspraxis hinaus weitere 12 Monate qualifizierte Berufspraxis mit entsprechendem Kompetenzerwerb nachweisen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet gemäß § 2 SPO Master of Laws (LL.M.).

Das vorgelegte Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft, entsprach jedoch zunächst nicht der aktuellen Fassung. Die im Stellungnahmeverfahren nachgereichte Version entspricht nun der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Er umfasst fünf Pflichtmodule (inklusive dem Master Research Module) und drei Wahlpflichtmodule. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 18 ECTS-Punkte umfasst und sich über beide Studiensemester erstreckt, weisen alle Module 6 ECTS-Punkte und eine Dauer von einem Semester auf.

Die Modulbeschreibungen bestehen aus zwei Teilen: der Definition der Module folgt die Beschreibung der jeweiligen Lehrveranstaltungen. In Kombination geben sie Auskunft über Modultitel, Modultyp (Pflicht- oder Wahlmodul), die jeweiligen Kurse, aus denen sich das Modul zusammensetzt, Modulhalte, Lernziele und die erreichbaren ECTS-Punkte.

Gemäß Modellablaufplan werden alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Die einzige Ausnahme bildet das Mastermodul, welches sich über beide Studiensemester erstreckt. Angaben zu Lehr- und Lernformen, Prüfungsart, -umfang und -dauer, die Häufigkeit des Angebots sowie die Unterteilung des Gesamtarbeitsaufwandes (Präsenz-, Selbstlern-, und ggf. Prüfungsvorbereitungszeit in Zeitstunden) sind hingegen den Beschreibungen der einzelnen Lehrveranstaltungen zu entnehmen. Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Modul sowie die Verwendbarkeit eines Moduls (bspw. in anderen Studiengängen) wurden ergänzt und nachgereicht.

Die relative Abschlussnote wird gemäß § 22 (2) SPO im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 5 (4) SPO werden für den zweisemestrigen Masterstudiengang 60 ECTS-Punkte vergeben. Unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen wird sichergestellt, dass zum Masterabschluss insgesamt mind. 300 ECTS-Punkte erworben werden.

Mit Ausnahme der freiwilligen Einführungsveranstaltung „Introductory Module“ sind alle Module mit ECTS-Punkten versehen.

Einem ECTS-Punkt wird gemäß § 13 (3) SPO ein studentischer Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zugrunde gelegt. Gemäß der Berechnung der ECTS-Punkte nach Anlage I zur SPO (Abbildung der verschiedenen Kompetenzen nach Qualifikationsrahmen) entspricht ein ECTS-Punkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Es wird sich hier jedoch auf Kompetenzen bezogen und nicht auf konkrete Module, sodass eine konkrete Ausweisung der Stunden pro ECTS-Punkt noch in der SPO erfolgen muss. Das MIPLC kündigt an, dies in der nächsten Überarbeitung umzusetzen.

Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen, vorbehaltlich der Interpretation der graphischen Darstellung, dass von den 18 ECTS-Punkten des Moduls zur Masterthesis ein Arbeitsaufwand entsprechend etwa 6 ECTS-Punkte im ersten und entsprechend etwa 12 ECTS-Punkte im zweiten Studiensemester erbracht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Für eine transparente Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ist die Anzahl studentischer Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt festzulegen.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 9 SPO festgelegt. Demnach werden an in- und ausländischen Hochschulen erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden (vgl. § 9 (1)). Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können bis zur Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen angerechnet werden (vgl. § 9 (2)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der begutachtete Studiengang wird von dem 2003 gegründeten Kooperationsprojekt Munich Intellectual Property Law Center (MIPLC) angeboten. Neben den drei hochschulischen Kooperationspartnern (Universität Augsburg, Technische Universität München und George Washington University Law School) ist das Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb als vierte Trägerinstitution an der Durchführung des Studiengangs beteiligt. Die Kooperation ist auf der Webseite des MIPLC beschrieben.

Die Zuständigkeiten sind durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Max-Planck-Gesellschaft, der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der George Washington University festgelegt. Die Universität Augsburg ist gradverleihende Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

(Nicht einschlägig)



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtungsgespräche konnte das Gutachtergremium das Studienangebot deutlich als Elitestudiengang identifizieren, der durch seine besonderen Anforderungen neben festem Lehrpersonal zu einem hohen Anteil auf Fachexperten aus der ganzen Welt zurückgreift. Die besonderen Anforderungen an organisatorische und inhaltliche Abstimmungsprozesse werden von der Studiengangsleitung (Program Director) sowie der Studiengangsassistenz geleistet.

Im vergangenen Akkreditierungszeitraum wurden die curricularen Inhalte nach Angaben des Lehrpersonals dahingehend angepasst, dass Digitalisierungsthemen nun in verschiedene Module einbezogen werden. Insbesondere künstliche Intelligenz und Datenwirtschaft werden in verschiedenen Zusammenhängen aufgegriffen und vor dem Hintergrund des Wettbewerbsrechts sowie des Rechts des geistigen Eigentums mit den Studierenden erörtert. Ebenso wurden die Lehr- und Lernformen nun studierendenzentrierter ausgerichtet was sich insbesondere im verstärkten Einsatz von Teamaufgaben, Projektarbeiten und Seminararbeiten bemerkbar macht. Als weitere Änderung seit der letzten Akkreditierung erfolgte eine Ausgliederung des ehemals integrierten Praktikums aus dem einjährigen Studiengang. Sofern die Studierenden es wünschen, können sie nach Abschluss des Studiengangs ein Praktikum anschließen, bei dem das MIPLC unterstützend zur Seite steht.

Auf die in der vergangenen Akkreditierung thematisierten Aspekte der Modularisierung wird im Kapitel Curriculum eingegangen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang strebt nach Angaben des MIPLC an, die beruflichen Fähigkeiten seiner Studierenden auszubauen und ihre Attraktivität auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Die Studierenden sollen fachliche Fähigkeiten und Qualifikationen erwerben, um komplexe Fragen des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts und verwandter Gebiete in einer Vielzahl beruflicher Situationen konstruktiv und innovativ zu bearbeiten. Die Studierenden sollen ein umfassendes Verständnis über unterschiedliche Rechtssysteme erlangen und das Erlernte bei der Bearbeitung komplexer Fragestellungen anwenden können. Ferner sollen im Studiengang das interdisziplinäre Verständnis, aber auch bürgerliche Teilhabe und die Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden.

Zu den angestrebten überfachlichen Kompetenzen zählen verbesserte Präsentationsfähigkeit, Darstellung und Überzeugungskraft, verfeinerte Schreibfähigkeit, erhöhte Selbstorganisation und erfolgreiches Zeitmanagement, Teamfähigkeit im Umgang mit Personen aus anderen Kulturkreisen und/oder Bildungshintergründen sowie ausgeprägte Konfliktfähigkeit. Der interkulturelle Klassenverband und die Internationalität der Lehrpersonen fördern zudem ein flexibles und mentalitätsübergreifendes Handeln, was in einem dynamischen Wirtschaftsfeld wie dem Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht von Bedeutung ist. Durch die aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen soll die Präsentationsfähigkeit gestärkt und Raum für anwendungsorientiertes Lernen geschaffen werden.

Da der Studiengang für Absolventinnen und Absolventen mit unterschiedlichen akademischen Hintergründen ausgelegt ist, ist keine Orientierung an einem konkreten Berufsbild gegeben. Gemäß den unterschiedlichen beruflichen Hintergründen der Studierendenschaft kommt somit neben einer anwaltlichen oder unternehmerisch-strategischen auch eine akademische Ausrichtung der beruflichen Einsatzmöglichkeit zum Tragen. Durch vielfältige Spezialisierungsmöglichkeiten im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht sollen Absolventen und Absolventinnen so zu qualifizieren, dass sie ihre neu erworbenen Fertigkeiten mit ihrem bisherigen Werdegang zu einem einzigartigen Profil verknüpfen können.

Viele der Studiengangsinhalte sind besonders in Entwicklungsländern von großer Bedeutung, in die die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs zurückkehren. Neben dem Fachwissen soll der Studiengang auch den Vorteil eines umfangreichen internationalen Netzwerks mit entsprechender Expertise bieten.

Durch die verpflichtende Anfertigung einer Masterarbeit sollen die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur Anwendung der im Programm erworbenen Kenntnisse befähigt werden. Gleichzeitig ermöglicht diese Arbeit eine weitergehende Spezialisierung und Vertiefung in einem selbst gewählten Bereich und eröffnet die Möglichkeit, Zugang zum Doktorandenprogramm des MIPLC zu erlangen.

Im nachgereichten Diploma Supplement sind die „Learning Outcomes“ (4.2) folgendermaßen definiert: “The graduate can systematically analyze both novel and complex issues of innovation, intellectual property and competition law. The graduate has a comprehensive understanding of the global context of intellectual property and competition law. The graduate possesses expertise regarding both the EU and US legal framework for innovation and competition. The graduate can thoughtfully communicate and apply this knowledge in a variety of interdisciplinary, multicultural and professional settings.”

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele des Studiengangs sind in § 3 der SPO unter „Zweck des Masterstudiengangs“ sehr allgemein dargestellt, können jedoch dem nachgereichten Diploma Supplement entnommen werden. Auf

der Webseite des MIPLC unter „Curriculum“ sowie der dort zugänglichen Liste („Module and Course List“) können diese Ziele grundsätzlich abgeleitet werden. Das MIPLC strebt nach eigenen Angaben an, die Qualifikationsziele auf der Webseite mit der nächsten Überarbeitung zu konkretisieren und besser ersichtlich zu machen.

Nachdem der Studiengang ursprünglich eine klar forschungsorientierte Zielsetzung hatte und insbesondere begabte ausländische Studierende auf ein Dissertationsvorhaben vorbereiten sollte, sind die Zielgruppen und damit auch die im Studiengang verfolgten Ziele heute breiter gefasst. Es wird weiterhin der hohe wissenschaftliche Anspruch des Studiengangs verfolgt, gleichzeitig wird aber auch auf hochqualifizierte Tätigkeiten in der (juristischen) Praxis, wie die spezialisierte anwaltliche Tätigkeit oder in Unternehmen vorbereitet. Teilweise sind die Absolventen und Absolventinnen auch im Dienst staatlicher oder supranationaler Behörden tätig.

Diese breite Definition der Berufsfelder erscheint zwar zunächst ungewöhnlich, das insgesamt sehr hohe Leistungsniveau der Studierenden und das beeindruckende inhaltliche Lernangebot ermöglichen es den Studierenden jedoch, ihre eigenen Interessen im Studiengang zu verfolgen und damit auf unterschiedliche Weisen von den Lehrangeboten zu profitieren. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden und auch die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts durch das Absolvieren des Programms befördert werden. So kann durch die offene Formulierung der Qualifikationsziele die berufliche Erfahrung der Studierenden optimal berücksichtigt werden.

Die im Studiengang ermöglichten Begegnungen mit herausragend qualifizierten Studierenden und Lehrenden aus aller Welt tragen fraglos zur Horizonterweiterung und Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Nach Auskunft ehemaliger Studierender war die Teilnahme am Programm für sie eine überaus prägende Erfahrung. Vor diesem Hintergrund würde das Gutachtergremium in einer engeren Definition von Zielgruppe und Qualifikationsziele eine Beschneidung der fachlichen und kulturellen Diversität der Studierendenschaft fürchten und sieht daher keinen Anlass, Empfehlungen zur weiteren Justierung der Studiengangsziele auszusprechen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Da die Module auf den heterogenen Klassenverband abgestimmt werden, unterscheidet sich der Studiengang wesentlich von rein juristisch ausgerichteten Studiengängen und soll durch den interdisziplinären Austausch von Erfahrungen und Herangehensweisen zu einem ganzheitlicheren Verständnis des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts beitragen.

Überwiegend werden die Lehrveranstaltungen als kompakte Blockveranstaltungen durchgeführt, da nach Angaben des MIPLC ein Großteil der Fakultät im Ausland oder außerhalb von München ansässig ist und nur eine derartige Struktur die gewünschte Einbindung hervorragender Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen und Praxisexperten aus aller Welt gewährleisten kann. Darüber hinaus bietet diese Struktur den Vorteil, dass sich die Studierenden vollständig auf ein Rechtsgebiet konzentrieren und nicht täglich (stündlich) zwischen mehreren Gebieten umdenken müssen, was der Intensität dieses Studienganges nach Ansicht des MIPLC entgegenkommt. Vertiefung und Wiederholung der Lehrinhalte erfolgen in den Lehrveranstaltungs begleitenden Tutorien.

Zu Beginn jedes Studienjahres wird der optionale Einführungskurs „Introductory Module“ angeboten. Dieser soll einerseits allen Studierenden einen graduellen Einstieg in das intensive Studienprogramm bieten soll, da teilweise das Erststudium bereits länger zurückliegt, andererseits möchte der Einführungskurs die heterogenen Ausgangsbedingungen der Studierenden aneinander angleichen.

Das erste Studiensemester besteht aus den vier Pflichtmodulen (Basic Modules) „Basic Patent Law and Related Topics“, „Basic Copyright Law and Related Topics“, „Basic Trademark Law and Related Topics“, und „Basic Cross-Cutting Issues“. Sie vermitteln grundlegende Kenntnisse in allen Gebieten des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts sowie einiger angrenzender Rechtsgebiete, aber auch im Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten (Lehrveranstaltung „Legal Research and Writing im Modul „Basic Copyright Law and Related Topics“). Die Basic Modules weisen einen Gesamtumfang von 24 ECTS-Punkten auf und werden im Wintersemester angeboten. Neben den Basic Modules beginnt auch das „Master Research Module“ bereits im ersten Studiensemester. Informationen zu zeitlichen Verbindlichkeiten und Meilensteinen können den „Master Thesis Instructions“ entnommen werden.

Im zweiten Studiensemester wird ein umfangreiches Wahlpflichtcurriculum in verschiedenen Bereichen des Immaterialgüterrechts, Wettbewerbsrechts und angrenzender Gebiete angeboten, das den Studierenden eine individuelle Spezialisierung ermöglicht. Da keine Lehrveranstaltungen parallel terminiert sind, haben die Studierenden uneingeschränkte Wahlfreiheit und müssen sich nicht zwischen zwei Veranstaltungen entscheiden. Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit, über die

für den Erwerb des Mastertitels notwendigen ECTS-Punkte hinaus weitere Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen, wovon nach Angaben des MIPLC eine überwiegende Anzahl der Studierenden Gebrauch macht. Die Wahlpflichtlehrveranstaltungen finden überwiegend im Sommersemester statt und bauen auf den in den Basic Modules vermittelten Grundlagen auf.

Durch die Anfertigung der Masterarbeit werden die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur Anwendung der im Programm erworbenen Kenntnisse befähigt. Gleichzeitig ermöglicht sie eine weitergehende Spezialisierung und Vertiefung in einem selbst gewählten Bereich. Das MIPLC hebt hervor, dass die besten Masterarbeiten im Rahmen der „MIPLC Master Thesis Series“ auf SSRN veröffentlicht werden.

Im Studiengang kommen nach Angaben des MIPLC verschiedene Lehrveranstaltungsformen zur Anwendung (Vorlesungen, Übungen / Tutorien, Peer-Review-Workshops, Seminare, Simulationen wie z.B. Lizenzverhandlung, Gerichtsverfahren, Vortragsreigen usw.). Gleichzeitig wird wo immer möglich von reinem Frontalunterricht abgesehen, um die Studierenden darin zu unterstützen, ihre Argumentations- und Diskussionsfähigkeiten weiter auszubilden und die Lerninhalte durch eine problem- und fallorientierte wie auch interaktive Vorgehensweise noch besser zu verarbeiten.

Bei allen Lehrveranstaltungen ist angeleitetes Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte vorgesehen. Hierzu wird den Studierenden eine Pflichtlektüre im Reader bereitgestellt, in dem auch auf vertiefende Literatur zu den behandelten Problemfeldern hingewiesen wird.

Problemlösungen werden gemeinsam mit den Studierenden durch gezielte Kleingruppenarbeit, die angesichts der beschränkten Teilnehmerzahl sowie durch lehrveranstaltungsbegleitende Tutorien schrittweise erarbeitet. Bestimmte Lehrveranstaltungen werden von mehreren Dozenten bzw. Dozentinnen unterrichtet, die das Rechtsgebiet sowohl in Bezug auf Wissenschaft und Praxis als auch hinsichtlich nationaler Besonderheiten aus unterschiedlichsten Blickwinkeln beleuchten.

Neben den interaktiven Vorlesungen sind in vielen Lehrveranstaltungen auch Teamprojekte und simulierte Gerichtsverhandlungen integriert, um die Studierenden auf die tägliche Projektarbeit in einer modernen Arbeitsumgebung vorzubereiten und notwendige Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten zu fördern. Besonders hervorzuheben sind die im Modul Masterarbeit eingesetzten Lehrmethoden: In einer Reihe von Peer-Review-Workshops präsentieren die Studierenden ihre vorläufigen Themenkonzepte und Gliederungen und erhalten dazu Feedback von ihren Mitstudierenden.

Studierende können im direkten Anschluss an den Studiengang ein optionales Praktikum absolvieren, in der Regel zwischen Abgabe der Masterarbeit und Abschlussfeier. Das MIPLC verfügt über ein umfangreiches Netzwerk von potenziellen Praktikumsgebern, darunter (Patent-)Kanzleien, Unternehmen, IP-Institutionen und andere, und unterstützt die Organisation eines Praktikums für interessierte Studenten. Darüber hinaus ist das MIPLC Teil des Pan-European Seal Professional

Traineeship Programme, durch das jedes Jahr einige MIPLC-Absolventen für einjährige, bezahlte Praktika beim Europäischen Patentamt (EPA) oder beim European Union Intellectual Property Office (EUIPO) ausgewählt werden. Zur weiteren Unterstützung des Praxisbezugs und Förderung der Beschäftigungsbefähigung bindet das MIPLC zahlreiche Vertreter und Vertreterinnen der Berufspraxis in die Lehre ein. Dies ist insbesondere bei praxisorientierten Modulen (wie „IP Law in Practice“) der Fall. Auch werden Kurse von Praxis- und Wissenschaftsvertretung gemeinsam unterrichtet, um den Zugang zu unterschiedlichen Betrachtungsweisen einer Problematik zu eröffnen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist einvernehmlich der Ansicht, dass der Studiengang stimmig aufgebaut ist, die Studiengangsbezeichnung mit den Inhalten übereinstimmt und die Abschlussbezeichnung passend gewählt ist. Dass das Praktikum nicht modular in den Studiengang integriert wurde und auch kein verbindlicher Bestandteil des Studiums ist, sondern nun in unmittelbarem Anschluss absolviert werden kann, ist eine nachvollziehbare Änderung, da eine volle Integration des Praktikums auf Kosten anderer Inhalte ginge, die von den Studierenden offensichtlich stark nachgefragt werden.

Die Struktur des Studiengangs bietet sehr gut die Möglichkeit, individuellen Interessen insbesondere in den Wahlpflichtmodulen und im Rahmen der Masterarbeit nachzugehen. Eine weitere Flexibilisierung erscheint im Hinblick auf die heterogene Studierendenschaft, die in den Basismodulen zunächst auf eine sichere inhaltliche Grundlegung angewiesen ist, kaum zielführend. Dies gilt auch für eine curriculare Verankerung des bislang optionalen Einführungskurses, der als fachlicher Einstieg durch eine Einführung in juristische Fachtermini und auch Rechtssysteme dient. Die Tatsache, dass dieses „propädeutische“ Angebot von den meisten Studierenden genutzt wird, führt das MIPLC zum einen darauf zurück, dass es sich bei den Studierenden um überdurchschnittlich motivierte Persönlichkeiten handelt, zum anderen, dass neben dem fachlichen auch der mentale Einstieg in das Masterstudium in dieser ersten Begegnung der Kohorte erfolgt. Die gutachterseitig angeregte Option, die Einführungsveranstaltungen als Propädeutikum für das allgemeine Zivilrecht zu nutzen, wurde von den Studiengangsverantwortlichen positiv aufgenommen und wird geprüft.

Im Hinblick auf die Lehrmethoden steht nach Auffassung des Gutachtergremiums weiterhin die aus der US-amerikanischen Juristenausbildung geläufige „sokratische“ Methode im Vordergrund. Dieser Lehriansatz wird aber zunehmend durch stärker studierendenzentrierte Formate ergänzt. So wird verstärkt vom Einsatz innovativer Lehrformen wie inverted classroom, Rollenspielen oder Case Studies berichtet, die einen starken Anwendungsbezug in den verschiedenen Teildisziplinen herstellen. Das Gutachtergremium erachtet diese Entwicklung als sehr begrüßenswert und ermutigt dazu, diesen Weg weiter zu beschreiten.

Eine besondere Herausforderung besteht in dem begutachteten Studiengang in der Koordination der einzelnen kompakten Lehrveranstaltungen der Module und den entsprechenden Lehrpersonen. Auf die Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen legen die Programmverantwortlichen daher ersichtlich großen Wert, um die inhaltlichen Bezüge der einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls bestmöglich abzustimmen. Dabei können gelegentlich neben beabsichtigten Doppelungen oder thematischen Überschneidungen auch unbeabsichtigte entstehen. Da die Abstimmungsprozesse eher informell über die Studiengangsleitung erfolgen, empfiehlt die Gutachtergruppe, die Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der jeweiligen Module weiter zu verfeinern und nach Möglichkeit zu systematisieren. Nach Angaben des MIPLC deckt sich diese Empfehlung weitgehend mit den eigenen Überlegungen zur weiteren Harmonisierung einzelner Lehrveranstaltungen und soll im nächsten Akkreditierungszeitraum umgesetzt werden.

In der vorangegangenen Akkreditierung wurde empfohlen, die Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls stärker zu verzahnen und Querverbindungen zwischen den Modulen herzustellen. Dies ist nach Ansicht des Gutachtergremiums insgesamt gut gelungen.

Auch das Modulhandbuch wurde überarbeitet. Gleichzeitig weist es weiterhin eine ungewöhnliche Struktur auf, indem zunächst die Module mit ihren jeweiligen Lernzielen beschrieben werden, anschließend die separate Beschreibung der einzelnen Modulbestandteile (Lehrveranstaltungen) folgt. Auch wenn in der Summe mit Ausnahme der Aspekte „Voraussetzungen für die Teilnahme“ und „Verwendbarkeit der Module“ (vgl. Prüfbericht Kapitel 5) alle erforderlichen Informationen ersichtlich sind, würde eine Zusammenführung von Modul – und Lehrveranstaltungsbeschreibung die modulare Struktur des Studiengangs besser sichtbar machen. Das MIPLC zeigt sich dieser Empfehlung gegenüber sehr empfänglich und möchte eine weitere Überarbeitung im nahegelegten Sinne demnächst anstoßen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um die modulare Struktur des Studiengangs besser abzubilden, sollte die Beschreibung von Modulen und einzelnen Lehrveranstaltungen im Modulhandbuch weiter zusammengeführt werden.
- Die inhaltliche Abstimmung einzelner Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls sollte weiterentwickelt und systematisiert werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Aufgrund der besonderen Zielgruppe, für die das Masterstudium i. d. R. bereits ein Auslandsstudium darstellt, und des einjährigen Charakters des Programms, sind nach Angaben des MIPLC keine weiteren Ansätze zur Förderung von Studierendenmobilität in das Studiengangskonzept aufgenommen. Der Internationalität wird neben der Zusammensetzung der Studierendenschaft auch durch die Zusammensetzung des Lehrpersonals Rechnung getragen. Gleichzeitig unterstützt das MIPLC die Studierenden auf Wunsch bei der Vermittlung von einschlägigen Praktika nach Abschluss des Masterstudiums. Wie im Prüfbericht dargelegt, besteht die Möglichkeit der Anrechnung / Anerkennung von außerhochschulisch oder an anderen Hochschulen erworbenen Kompetenzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Innerhalb der Regelstudienzeit des Studiengangs ist kein Mobilitätsfenster vorgesehen. Dies lässt sich dadurch rechtfertigen, dass es innerhalb von zwei Semestern kaum möglich ist, eines davon ohne Zeitverlust im Ausland zu verbringen. Zusätzlich untermauert wird diese Einschätzung durch die hochgradig spezialisierten Lehrangebote des MIPLC, die überwiegend im Blockformat stattfinden und kaum an anderen Institutionen zu finden sind. Zudem folgt das Gutachtergremium der Argumentation des MIPLC und stellt unter den Studierenden, für die das Studium in München bereits einen Auslandsaufenthalt darstellt, keinen zusätzlichen Bedarf an studentischer Mobilität fest. Internationale Beziehungen werden innerhalb einer Kohorte geknüpft und später durch das Alumninetzwerk aufrechterhalten und erweitert. Das Gutachtergremium sieht alle Vorzüge studentischer Mobilität als im Studiengang gegeben und somit eine begründete Ausnahme als gerechtfertigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Aufgrund der Struktur als Kooperationsprojekt von vier Partnern verfügt das MIPLC über keinen eigenen, ständig anwesenden Lehrkörper. Vielmehr sind alle Dozentinnen und Dozenten an Universitäten, in Wirtschaftsunternehmen, internationalen Organisationen oder Kanzleien tätig. Insgesamt sind pro akademischem Jahr etwa 50 Lehrpersonen am Studiengang beteiligt. Drei Professuren der UA, eine Professur der TUM, eine Professur der GU sowie eine Professur des MPI, darunter Mitglieder des Scientific Advisory Board zählen neben acht wissenschaftlichen Mitarbeitern des MPI zum Stammpersonal (darunter die vier Mitglieder des Advisory Board, durch die jeder

Kooperationspartner repräsentiert wird). Der nachgeforderten Abbildung zur prozentualen Beteiligung dieses Stammpersonals an der Gesamtlehre im Studiengang kann entnommen werden, dass 34% entsprechend abgedeckt wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass 66% der Lehre durch externes Lehrpersonal erfolgt. Nach Angaben des MIPLC besteht jedoch hohe Stabilität bei der Besetzung des externen Lehrpersonals.

Diese Struktur ist nach Angaben des MIPLC beabsichtigt, da so sehr flexibel auf Entwicklungen in der Forschung und auf Feedback von Studierenden reagiert werden kann. Neue Lehrinhalte können schnell angeboten, nicht bewährte Lehrinhalte ebenso schnell abgeschafft werden. Diese Flexibilität besteht grundsätzlich auch für die Akquirierung neuer Lehrpersonen.

Da das Kerncurriculum von Jahr zu Jahr stabil ist, ist auch die Kapazitätsplanung stabil. Die Terminplanung wird mit den beteiligten Lehrenden mehrere Monate im Voraus abgestimmt.

Bei der Auswahl neuer Lehrender wird angestrebt, renommierte Vertretungen von Wissenschaft und Praxis weltweit zu rekrutieren. Aufgrund des starken Netzwerks der Kooperationspartner sowie der Tatsache, dass der zeitliche Aufwand einer Lehrtätigkeit am MIPLC sehr begrenzt und gut planbar ist, gelang es bisher nach Angaben des MIPLC nach eigenen Angaben stets, Lehrpersonal zu gewinnen, die diesen Ansprüchen voll genügen.

Bei der Suche nach neuen Dozenten und Dozentinnen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (Study and Examination Board) in einem ersten Schritt, ob der Kurs von einer oder mehreren Personen unterrichtet werden soll und welchen beruflichen (Wissenschaft/Praxis) und kulturellen (Common Law/Civil Law) Hintergrund die Person aufweisen sollen. Daraufhin werden aus dem Netzwerk der vier Partner potenzielle Kandidaten und Kandidatinnen identifiziert; der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet über deren Eignung und beschließt eine Präferenzreihenfolge sowie die Bestellung neuer Lehrpersonen.

Fast alle Lehrenden kommen von international renommierten Universitäten, Kanzleien, Unternehmen oder Behörden. Die didaktische Eignung wird nach Angaben des MIPLC i. d. R. durch einen Probebeitrag im Rahmen regelmäßig stattfindender Vortragsreihen (Lecture Series) überprüft, die mehrmals im Jahr zu aktuellen Forschungsthemen veranstaltet wird und gleichzeitig den Studierenden als Informations-, Austausch- und Networking-Angebot dient, um mit Alumni, Fachexperten und potenziellem neuen Lehrpersonal in Kontakt zu treten.

Um eine hohe Qualität der Lehre zu gewährleisten, sind die Studierenden zudem angehalten, jede Lehrveranstaltung zu evaluieren, wobei auch die Qualität der Lehrmaterialien inbegriffen ist, in deren Gestaltung die Dozierenden grundsätzlich frei sind. Diese werden von der Studiengangsleitung geprüft, bevor sie den Studierenden zugänglich gemacht werden.

Pro Studienjahr werden zudem ca. 20 Tutoren und Tutorinnen bereitgestellt, die die Studierenden sowohl fachlich betreuen als auch ihnen persönlich zur Seite stehen. Alle Tutoren sind MIPLC-

Absolventen und somit mit dem Programm und seinen Anforderungen bestens vertraut. Viele sind zudem Doktoranden am MIPLC und somit ebenso wie die MIPLC-Verwaltung in unmittelbarer Nähe zu den Studierenden angesiedelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums erfüllt die personelle Ausstattung sowohl unter Berücksichtigung der unterschiedlichen kulturellen, beruflichen und wissenschaftlichen Ausgangssituation der Studierenden als auch hinsichtlich des angestrebten fachlichen Studienzieles höchste Ansprüche.

In der Tatsache, dass sich das Lehrpersonal im Studiengang nicht zur Hälfte aus der festangestellten Lehrenden der MIPLC-Partner zusammensetzt, sieht das Gutachtergremium einstimmig eine begründete Ausnahme von der Regel, dass überwiegend hauptberufliches Lehrpersonal der beteiligten Hochschule einbezogen sein muss, als gegeben. Aufgrund der erkennbaren Stabilität der Modulangebote, auch nach Aussage der Studierenden und Absolventen bzw. Absolventinnen, stellt sich diese Zusammensetzung nicht als Nachteil dar. Vielmehr sieht es damit die nötige Flexibilität gewährleistet, die erforderlich ist, um die Anforderungen an die jährlich aktualisierten Studieninhalte gut zu erfüllen. Zudem stellt das MIPLC auf diese Weise sicher, dass sich das Lehrpersonal aus Lehrenden mit unterschiedlichen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfahrungen zusammensetzt und die Studierenden fachlich und inhaltlich auf hohem Niveau betreut werden. Die größtenteils professoralen externen Lehrenden sind überwiegend an anderen Universitäten hauptamtlich in der Lehre tätig. Nach Angaben des MIPLC ist die Fluktuation unter dem externen Lehrpersonal sehr gering. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers gewährleistet das Angebot des Studienprogramms auf sehr hohem, stets aktuellem Niveau. Im Gespräch mit den Studierenden hat sich lediglich herauskristallisiert, dass Inhalte gelegentlich mehrfach aufgegriffen werden. Das MIPLC begründet dies zum einen mit der Beleuchtung eines Problems oder Sachverhalts aus unterschiedlichen Blickwinkeln, zum anderen mit der nötigen Festigung des Basiswissens. Das Gutachtergremium erkennt diese Begründung aufgrund der unterschiedlichen akademischen und/oder beruflichen sowie kulturellen Ausgangslagen der Studierenden an und verweist gleichzeitig auf seine Empfehlung, die inhaltliche Abstimmung einzelner Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls weiterzuentwickeln und zu systematisieren (vgl. Kapitel Curriculum).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Finanzierung des Studiengangs erfolgt in erster Linie durch die Studiengebühren (nach HSch-GebVO). Dazu kommen extern finanzierte Stipendien sowie Spenden an den 2014 gegründeten gemeinnützigen Förderverein „Friends of the MIPLC e.V.“ Größere Investitionen wie die Neumöblierung des Klassenraums oder das Campus-Management-System, die nicht aus den laufenden Einnahmen finanziert werden können, übernimmt soweit möglich die Max-Planck-Gesellschaft.

Das MIPLC legt nach eigenen Angaben großen Wert auf besonders gute Studienbedingungen. Dazu zählt insbesondere auch die Ausstattung mit Sachmitteln.

Die Räumlichkeiten des MIPLC erstrecken sich über eine komplette Etage eines Bürogebäudes im Herzen Münchens in unmittelbarer Nähe zum MPI, welches in ca. 2 Minuten fußläufig zu erreichen ist. Auf dieser Etage befinden sich alle im Folgenden beschriebenen Einrichtungen mit Ausnahme der Bibliotheken (MPI-Hauptgebäude). Den Studierenden steht neben einer Gemeinschaftsküche ein Multifunktionsgerät zum Drucken, Scannen und Kopieren (weitere Geräte befinden sich im EG, 4. und 5. OG sowie im MPI), für die die Studierenden ein unbegrenztes Nutzungskontingent haben.

Jeder Studierende erhält zu Beginn des Studiums einen eigenen Arbeitsplatz in einem Büro, welches mit maximal vier weiteren Studierenden geteilt wird. Die Büroräumlichkeiten werden mehrfach wöchentlich von einem Reinigungsservice gereinigt. Zugang zu den Studierendenbüros besteht jederzeit (24/7) mittels Zugangstoken. Die Studierendenbüros sind mit Regalen, Festnetztelefon, einer Grundausstattung an Büromaterial und Internetzugang per Kabel und WiFi ausgestattet. Bei der Verteilung der Studierenden auf die Büros wird darauf geachtet, dass Personen aus unterschiedlichen Ländern (unterschiedliche Muttersprachen) und möglichst unterschiedliche berufliche Hintergründe zusammenkommen.

Des Weiteren steht ein MIPLC-eigener, klimatisierter Klassenraum mit Multimediaanlage, Beamer und WLAN für Unterricht sowie ggf. für Gastvorträge zur Verfügung, welches 2020 neu ausgestattet wurde. Um einen reibungslosen Ablauf der Vorlesungen während der Pandemie zu gewährleisten, wurde zudem eine Videokonferenzanlage installiert. Je nach Anzahl der Studierenden verfügt das MIPLC zudem über eine wechselnde Anzahl von multifunktionalen Konferenzräumen (2-4), die für Tutorien, Mitarbeiterbesprechungen, Lehrendenbüros etc. genutzt werden können. Zwei weitere Lehrendenbüros stehen für den reibungslosen Ablauf der GW Munich IP Summer School bereit.

Die Studierenden des MIPLC haben vollen Zugang zu den Dienstleistungen der MPI Bibliothek. Bibliotheksmitarbeiter den Studierenden bei Rechercharbeiten unterstützend zur Seite. Die Bibliothek verfügt über umfassende Literatur zum nationalen und internationalen Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht. Außerdem bietet die Bibliothek Zugang zu den wichtigsten juristischen Datenbanken ebenso wie zu mehr als 2.300 lizenzierten juristischen Fachzeitschriften. Der Bestand

umfasst derzeit mehr als 215.000 Bände und stellt durch seine internationale Ausrichtung und seinen Umfang einen Anziehungspunkt für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland dar. Zentraler Einstiegspunkt für das Angebot digitaler Medien ist die Virtuelle Bibliothek der Max-Planck-Gesellschaft (MPG.ReNa) bzw. das Datenbankportal DBIS.

Per Intranet können die Studierenden auf alle Informationen für ihre Vorbereitung und Anreise sowie zum Studienbetrieb zugreifen. Auch die Modulwahl, die Bekanntgabe von Noten und die Evaluation erfolgt über das Intranet.

Im Zuge der weiteren Digitalisierung führt das MIPLC aktuell ein Campus-Management-System ein, welches neben den oben beschriebenen Informationen ein Bewerbungsportal, personalisierte Stundenpläne für Lehrende und Studierende, zahlreiche Selbstbedienungsfunktionen und Möglichkeiten zum Networking zwischen Studierenden, Lehrenden und Alumni ermöglicht.

Das Programm-/Verwaltungspersonal besteht aus einem Program Director, zwei Administrative Directors, sowie drei voller und einer halben Stelle als Administrative Assistants. Entscheidungen des Project Boards sowie des Studien- und Prüfungsausschusses werden von diesem Personal umgesetzt. Da die Büros in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Studierenden liegen, ist bei allen auftretenden Fragen Kommunikation, Abstimmung und Umsetzung auf kurzem Weg möglich.

Da der Studiengang physisch dem MPI angegliedert ist, wird regelmäßig auf dessen technisches und Verwaltungspersonal (Hausmeister, IT, etc.) zurückgegriffen. Auch die Ressourcen der UA (Studentenkanzlei, Rechtsabteilung etc.) und der TUM werden in Anspruch genommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die am MIPLC zur Verfügung stehende Ressourcenausstattung ist umfassend und versorgt die Studierenden sowohl in technischer als auch in wissenschaftlicher Hinsicht mit allem, was für einen reibungslosen Studienablauf erforderlich ist. Dies bestätigten auch die Gespräche mit den Studierenden, deren Erwartungen und Bedürfnisse in vollem Umfang erfüllt werden, einzig eine Einzelmeinung brachte den Wunsch zum Ausdruck, noch besseren Zugang zu Datenbanken zu erhalten, was vermutlich der Tatsache geschuldet ist, dass der über die Partnerinstitutionen offenstehende Zugriff nicht vollumfänglich genutzt wurde. Im Übrigen haben die Studierenden hinsichtlich der Ausstattung im Allgemeinen und zu den wissenschaftlichen Quellen im Besonderen ein hohes Maß an Zufriedenheit gezeigt. Besonders erwähnt wurde die Unterstützung durch das Bibliothekspersonal des Max-Planck-Institutes wie auch der TUM, das jederzeit unverzüglich angeforderte Unterlagen ggf. in Form von Scans beschafft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Prüfungen erfolgen in schriftlicher, in mündlicher oder in einer kombiniert schriftlich-mündlichen Form. Neben Klausuren, Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen sind auch Präsentationen oder schriftliche Ausarbeitungen von Aufgaben vorgesehen. Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, wobei der Studien- und Prüfungsausschuss festlegt, in welchen Modulen Modulteilprüfungen je Lehrveranstaltung abgehalten werden und in welchen als lehrveranstaltungs-übergreifende Gesamtprüfung. Die vier Basic Modules im ersten Studiensemester werden mit einer Modulgesamtprüfung abgeschlossen, die Wahlpflichtmodule dagegen überwiegend mit zwei bis vier Modulteilprüfungen (lt. Modulhandbuch), da nach Angaben des MIPLC lehrveranstaltungs-übergreifende Prüfungen die Prüfungsaufgaben entweder realitätsfremd verkomplizieren oder vereinfachen können, was im Widerspruch zur Zielausrichtung des inhaltsorientierten Prüfens, zur angestrebten Beschäftigungsbefähigung der Studierenden und dem Streben nach einer weltweit führenden Position im Bereich der IP-Masterstudiengänge stünde. Eine weitere Konsequenz wäre nach Einschätzung des MIPLC eine erhöhte Prüfungsbelastung der Studierenden durch den vergrößerten zeitlichen Abstand zwischen Lehrveranstaltung und Prüfungstermin, da in vielen Fällen die Studierende sich mehrere Monate nach der Lehrveranstaltung die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem zeitaufwendigen und mühsamen Prozess wieder erarbeiten müssten, um sich auf die Prüfung vorzubereiten. Teilprüfungen erlauben nach Erkenntnis des MIPLC hingegen eine regelmäßige Überprüfung des Lernfortschritts. Dies möchte das MIPLC angesichts der heterogenen Zusammensetzung der Kohorten wie auch der Tatsache, dass viele internationale Studierende mit übergreifenden Modulprüfungen nicht vertraut sind, besonders hervorheben. Form und der Umfang der Teilprüfungen werden jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und bekannt gegeben (§ 11 (5) SPO).

Nach Angaben des MIPLC sollen sich Prüfungsleistungen nicht auf reine Wissensabfrage beschränken, sondern von den Studierenden die Anwendung der erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten auf einen konkreten Fall verlangen. In vielen Fällen wird den Studierenden ein Sachverhalt vorgegeben, den sie z.B. für ein Rechtsgutachten untersuchen oder aus der Perspektive eines beratenden Anwalts prüfen und die für den Mandanten angebrachte Vorgehensweise erarbeiten sollen.

Noten werden den Studierenden über das MIPLC kommuniziert, um Auffälligkeiten direkt zu bemerken. Kommt es zu einem plötzlichen Leistungsabfall eines oder einer Studierenden, sucht der Programmdirektor das Gespräch mit dem Tutor des betroffenen Studierenden und/oder mit diesem selbst, um zu eruieren, ob und ggf. wie weitere Unterstützung benötigt wird.

Gemäß § 13 (4) SPO ist ein Modul bestanden, wenn alle benoteten Modulteilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden.

Gemäß § 19 (1) SPO ist die Masterarbeit von dem Prüfer oder der Prüferin, der oder die das Thema gestellt, zu bewerten. Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten, der zu diesem Zweck vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt wird. Wird die Masterarbeit von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen aller Prüfer oder Prüferinnen.

Gemäß § 21 (2) ist die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs das arithmetische Mittel der nach Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformen variieren: Während die vier Basic Module mit der klassischen Prüfung einer Klausur (§ 11 (2) SPO) abschließen, sind die Prüfungsformen in den Wahlpflichtmodulen sehr breit angelegt, sie reichen in den zugehörigen Kursen von der schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur bis hin zu Referaten (§ 16 SPO). Weitere Informationen finden sich im Modulhandbuch, welches Form und Umfang der Teilprüfungen vor Beginn der Vorlesungszeit ausweist (§§ 16, 11 (5) SPO). Nach Angabe der Studiengangsleitung werden im ersten Semester vier Modulprüfungen und im zweiten Semester durchschnittlich zwischen vier und acht Modulteilprüfungen abgelegt.

Die im Modulhandbuch ausgewiesenen Prüfungsformen sehen in mehreren Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich eine schriftliche Prüfung vor, die zwischen 60 – 120 Minuten andauert. Daneben finden sich allerdings auch eine Reihe von Kursen, die beispielsweise die studentische Teilnahme an Simulationen (Oral Advocacy), das Verfassen von Schriftsätzen und mündlichen Argumentationen (Copyright Law in Practice), eine Veranstaltungspersormance (IP in Global Legal Orders) oder eine veranstaltungsbegleitende Teamleistung mit anschließender Präsentation (Introduction to Technology and Innovation Management) bewerten. Dabei wird durch die eingesetzten Prüfungsformen und -formate in reflektierender Weise auf die in den Kursen vermittelten Inhalte Bezug genommen. Nach Auffassung der Gutachter sind sie jeweils didaktisch gut begründet und tragen zu einem gelingenden Kompetenzerwerb durch eine entsprechende Überprüfung der erreichten Kompetenzziele auf Veranstaltungs- und Modulebene bei.

Durch den Einsatz von Modulteilprüfungen in den Wahlmodulen des zweiten Semesters wird – je nach Wahl seitens der Studierenden – eine erhöhte Prüfungslast im zweiten Semester beobachtet, insbesondere weil einige Veranstaltungen mit einer Klausur abschließen. Im Gespräch mit den Lehrenden wurde jedoch deutlich, dass man sich bereits aktuell um den weiteren Abbau von schriftlichen Prüfungsleistungen bemüht und stattdessen u.a. Methoden einer kognitiven Lernzieltaxonomie verfolgt. Eine fortlaufende Überprüfung der eigenen Prüfmethoden und Weiterentwicklung der Prüfungsformen wurde dem Gutachtergremium überzeugend dargelegt. Ferner stellte die Studiengangsleitung nochmals dar, dass die Studierenden auch Module mit übergreifenden

Modulprüfungen auswählen können, sich jedoch in der Mehrzahl für Module mit Teilprüfungen entscheiden, um die Prüfungen in zeitlich-räumlicher Nähe zu den Blockveranstaltungen ableisten zu können. Auch insofern seien aus seiner Sicht übergreifende Modulprüfungen im Rahmen dieses Studiengangs nicht immer geeignete Prüfungsformate. Im Gespräch mit den Studierenden wurde die Anzahl der Prüfungen oder die Prüfungsdauer nicht als unverhältnismäßig belastend dargelegt. Im Gegenteil beschrieben sie den Studiengang zwar als anspruchsvoll und das Arbeitspensum als hoch, aber leistbar, zudem hätten sie bei Aufnahme des Studiengangs hiermit gerechnet; das praxis- und teamorientierte Lernen sowie die diversen Prüfungsformen seien aus ihrer Sicht angemessen und mit den Veranstaltungsinhalten sehr gut abgestimmt. Angemerkt wurde einzig, dass man sich wünsche, dass die Kurs- und Prüfungstermine noch etwas früher bekannt gegeben werden (vgl. Kapitel Studierbarkeit).

Das Gutachtergremium kommt zu dem Ergebnis, dass die eingesetzten Prüfungsformen zur Überprüfung der jeweils definierten fachspezifischen Kompetenzen sehr gut geeignet sind. Durch die verschiedenen Prüfungsformate können verschiedene Kompetenzen in angemessener Art und Weise abgeprüft werden, was durch eine gemeinsame Prüfungsleistung in dieser Form nicht möglich wäre. Durch die kleineren Prüfungen erhalten die Studierenden zudem unmittelbares Feedback zu ihren Leistungen, bevor die nächste Veranstaltung des Moduls startet, sodass Lücken bis dahin ggf. von den Studierenden geschlossen werden können. Darüber hinaus erfolgt eine fortwährende Selbstreflexion der Lehrenden, die auch eine Weiterentwicklung der Prüfungsformate bewirkt. Das Gutachtergremium geht davon aus, dass dies zur weiteren Reduzierung von Prüfungslast in den einzelnen Wahlpflichtmodulen führen wird, und möchte gleichwohl empfehlen, im Hinblick auf das Ziel einer möglichst umfassenden Modularisierung des Studiengangs die Anzahl der Teilprüfungen weiter zu verringern. Gleichzeitig wird angeregt, bei kombinierten Prüfungen die Gewichtung der Teilleistungen auszuweisen. Auch in diesem Aspekt gibt das MIPLC an, eine Umsetzung im nächsten Akkreditierungszeitraum anzustreben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Einsatz von Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule (Electives) im zweiten Semester sollte weiter reduziert werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Programm ist nach Angaben des MIPLC gezielt anspruchsvoll konzipiert, um zukünftige globale Führungskräfte auf dem Gebiet des IP- und Wettbewerbsrechts auszubilden. Die Programmverantwortlichen sind sich der hohen Anforderungen bewusst. Vor diesem Hintergrund sind die akademischen und administrativen Mitarbeiter angehalten, eine bestmögliche Unterstützung der Studierenden zu bieten, damit sich die Studierenden auf die akademischen Herausforderungen des Programms konzentrieren können.

Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden eine umfangreiche Dokumentation, in der alle wichtigen Aspekte des Lebens in München und am MIPLC zusammengefasst sind. Ein Welcome Day hilft bei den ersten Schritten in München, wie der gemeinsamen Abwicklung von Anfangsformalitäten, der Anmeldung eines Wohnsitzes, der Eröffnung eines Bankkontos, der Immatrikulation etc. Während des Studienjahres unterstützt dieses Team die Studierenden administrativ (beispielsweise bei der Organisation ihres Praktikums) und ist bei der Lösung vielerlei alltäglicher Fragestellungen und Probleme behilflich. Zusätzlich zu dieser persönlichen Unterstützung enthält das MIPLC Student Intranet eine Reihe von Informationsdokumenten zu allen Aspekten des Programms. Für diese fachliche sowie außerfachliche Betreuung stehen den Studierenden Dozierende, das MIPLC Team (Program Director, zwei Administrative Directors, und vier Administrative Assistants), ca. 20 Tutoren und Alumni zur Seite.

Dozierende sind auch nach den Blockveranstaltungen für Fragen und Ratschläge telefonisch oder per E-Mail erreichbar. Die Studierenden haben darüber hinaus durch die direkte Nähe zum MPI die Möglichkeit, fachliche Fragen mit den dortigen wissenschaftlichen Mitarbeitern zu erörtern.

Innerhalb des MIPLC-Teams ist der Program Director erster Ansprechpartner der Studierenden in allen Fragen, die das Curriculum betreffen. Er berät die Studierenden hinsichtlich ihrer gewünschten Spezialisierung, der entsprechenden Modulwahl, bei der Auswahl des Themas ihrer Masterarbeit und teilt ihnen einen Betreuer zu. Beim Auftreten von Lerndefiziten nimmt er Kontakt zu den Studierenden auf und entscheidet über die Durchführung ergänzender Tutorien. Regelmäßige Treffen mit dem Klassenverband als Ganzem sollen eine schnelle Reaktionsmöglichkeit auf etwaige Probleme oder Fragen gewährleisten.

In außerfachlichen Belangen unterstützt das MIPLC-Team bereits vor dem Eintreffen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen in München bspw. bei der Visabeschaffung, der Beantragung von Stipendien (z.B. durch den DAAD) und Darlehen, bei Fragen zur Krankenversicherung oder bei der Wohnungssuche.

Praktische Ratschläge und fachliche Unterstützung erhalten die Studierenden zudem durch das MIPLC-Tutorensystem. Zu Beginn eines jeden Studienjahres wird jedem Studierenden ein Tutor

oder eine Tutorin zugeteilt, der oder die sowohl Ansprechpartner für allgemeine Fragen als auch für Fragen in Bezug auf das Studium am MIPLC ist. Zudem unterstützen die Tutoren und Tutorinnen den Lernprozess im Rahmen der Durchführung von Einzeltutorien, informieren den Programm Director in regelmäßigen Treffen über ihre Einschätzung des Lernfortschrittes der Studierenden und weisen frühzeitig auf potenziellen Nachsteuerungsbedarf hin. Eine jährlich stattfindende Tutoren-Informationsveranstaltung weist neue Tutorinnen und Tutoren in das Programm ein und bietet Austausch mit erfahrenen Tutoren und Tutorinnen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit wurde im Gespräch von den Studierenden bestätigt. Gleichwohl stellt der begutachtete Studiengang zweifelsfrei hohe Anforderungen an die Studierenden, die mit einem entsprechenden zeitlichen Aufwand einhergehen. Nach Aussage aller Beteiligten wird dies bereits vor Aufnahme des Masterstudiums deutlich kommuniziert wird. Es besteht ein engmaschiges Betreuungs- und Unterstützungssystem, das den Studierenden nach eigener Aussage nicht nur in fachlicher Hinsicht zur Seite steht, sondern ihnen auch in der Organisation des Studiums in Deutschland sehr zugute kommt. Die unmittelbare räumliche Nähe der Studierendenbüros zu den zuständigen Ansprechpartnern im MIPLC (Studiengangsleitung und -assistenz sowie teilweise auch Tutoren und Tutorinnen) ist ein deutlicher Vorteil.

Da viele Studierende mehr Lehrveranstaltungen als nötig belegen und dadurch auch zum Teil deutlich mehr ECTS-Punkte als vorgesehen erreichen, nimmt es das Gutachtergremium als sinnvoll wahr, dass Lehrveranstaltungen auch ohne Teilnahme an der Prüfung (und ohne Erwerb von ECTS-Punkten) besucht werden können. Um dennoch Kapazitäten zuverlässig planen zu können, ist die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen um- oder abzuwählen, auf fünfmal pro Studienjahr begrenzt. Das Gutachtergremium nimmt positiv zur Kenntnis, dass entsprechende Einzelgespräche zur frühzeitigen Beratung zu Beginn des Masterstudiums stattfinden, um einer selbst-herbeigeführten Überforderung entgegenzuwirken. Trotz der vergleichsweise hohen Anforderungen schließt eine beeindruckende Mehrheit das Studium in der Regelstudienzeit ab. Dies belegt die Studierendenstatistik eindrucksvoll. Die Erfolgsquote der Studierenden liegt bei annähernd 100 %, wovon ca. 98 % innerhalb der Regelstudienzeit abschließen.

Als weiterbildender Studiengang werden Berufserfahrungen vorausgesetzt, wodurch einige Studierende das als Vollzeitstudium konzipierte Programm neben ihrer Berufstätigkeit zu absolvieren versuchen, obwohl bereits bei den Bewerbungsgesprächen deutlich davon abgeraten wird. In Einzelfällen kann dies zu einer zeitweisen Überlastung der Studierenden führen, was aber in der individuellen Entscheidung der bzw. des Studierenden begründet ist.

Eine parallele Berufsausübung hängt nach Aussage aller Beteiligten nicht mit der sozioökonomischen Stärke der einzelnen Studierenden zusammen. Durch den DAAD wird eine

entwicklungsbezogene Förderung von Studienbewerbern und -bewerberinnen sichergestellt, so dass trotz hoher Studiengebühren eine Zunahme an Bewerbungen bspw. aus Afrika, Lateinamerika oder Südasien zu beobachten ist. Da der Studienstandort München für seine hohen Lebenshaltungskosten bekannt ist, leistet das MIPLC nach Angaben im Selbstbericht auch Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Unterkünften; in diesem Zusammenhang wird angeregt, dies zum Beispiel durch die Reservierung von Studentenwohnheimplätzen, oder durch eine einfache Informationsbroschüre zu den durchschnittlichen Preisen verschiedener Wohnviertel der Stadt weiter zu stärken. Zur Lösung möchte das MIPLC Informationsmaterialien der Münchner Partnerinstitutionen und den dortigen Service-Centern zusammenstellen.

Die Koordination von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt nach Angabe der Studierenden zuverlässig, sodass Überschneidungen vermieden werden können. Allerdings werden die Termine von Blockveranstaltungen mit zwei Monaten Vorlauf teilweise als eher knapp beschrieben. Begründet wird dies vom MIPLC mit den sehr vollen Terminkalendern der externen Lehrbeauftragten aus dem Ausland. Dass eine Lehrveranstaltung stattfindet, stehe zwar außer Frage, bei der Terminierung könne man allerdings kaum Druck auf die internationalen Experten ihres Faches auswirken. Das Gutachtergremium möchte dem MIPLC dennoch empfehlen, gemeinsam mit den Lehrenden im Studiengang Möglichkeiten zu diskutieren werden, die Termine für einzelne Lehrveranstaltungen in der Zukunft frühzeitig festzulegen und zu kommunizieren. Die Studiengangsverantwortung zeigt sich in diesem Aspekt verständnisvoll und möchte proaktiv nach Lösungen suchen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Gemeinsam mit den Lehrenden im Studiengang sollten Möglichkeiten diskutiert werden, die Termine für einzelne Lehrveranstaltungen frühzeitig festzulegen und zu kommunizieren.

2.2.7 Besonderer Profilananspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht werden vom MIPLC als Gebiete beschrieben, in denen sich die Rechtslage ständig weiterentwickelt. Aus diesem Grund müssen die eingebundenen Lehrenden

stets auf dem aktuellen Stand bleiben, um nicht den Anschluss an Entwicklungen in ihrem Spezialgebiet zu verlieren. Dies erfolgt über die Teilnahme an Tagungen, aber auch durch die Nähe zum MPI, die die Einbindung aktueller wissenschaftlicher Inhalte in das Curriculum nach eigenen Angaben berücksichtigt. Hinzu kommen Vorträgen, Tagungen und Konferenzen, die am MIPLC oder MPI stattfinden und den Studierenden zusätzlich zum Kursprogramm offenstehen.

Das MIPLC beschreibt eines seiner Kerncharakteristika in dem dort vorherrschenden hohen Grad an Interdisziplinarität. Dieser zeigt sich nach eigenen Angaben nicht nur in der Zusammensetzung der Studierenden, sondern spiegelt sich auch im Curriculum wider. Neben der Vermittlung juristischer Inhalte werden im Wahlpflichtmodul „Innovation Management“ verschiedene Lehrveranstaltungen zu betriebs-, volks- und wirtschaftswissenschaftlichen Themen angeboten.

Auch die Forschung des MPI ist interdisziplinär: Im Mittelpunkt stehen die Erforschung von Innovations- und Wettbewerbsprozessen sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für diese Prozesse. Die Forschungsfragen werden in einer rechtswissenschaftlichen und einer wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung untersucht. Das MIPLC profitiert entsprechend von dem breiten Methodenspektrum, das die Anpassung des Curriculums an veränderten Rahmenbedingungen in Wissenschaft, Technologie, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft erleichtert.

Wie die Modulstruktur dieses Studiengangs zeigt, räumt das Curriculum rechtsvergleichenden Aspekten breiten Raum ein. Jedes Teilgebiet wird in einer Weise vorgestellt, die einen detaillierten Vergleich der europäischen und US-amerikanischen Herangehensweisen an das Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht erlauben soll. Das Curriculum geht zudem auf die zunehmende Bedeutung des Immaterialgüterrechts im Rahmen der weltweiten Wirtschaftsbeziehungen ein, indem jedes Teilgebiet darüber hinaus unter internationalem Blickwinkel behandelt wird.

Nach Angaben im Selbstbericht sind die UA, TUM und GW bekannt für ihre hohen wissenschaftlichen Standards. Wissenschaftsvertretungen aller vier Kooperationspartner lehren seit Aufnahme des Studienbetriebs als Teil der interdisziplinären Fakultät am MIPLC und sorgen dafür, dass Modulinhalte immer auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand sind.

Das Board of Trustees (Kuratorium) soll die Beziehungen zwischen dem MIPLC und der Gesellschaft, insbesondere der Fachwelt des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts, fördern. Dementsprechend werden die Mitglieder, die jeweils eine sechsjährige Amtszeit absolvieren, danach ausgesucht, ob sie besondere Beziehungen zu den fachlichen Kerngebieten des MIPLC haben oder unsere Arbeit substantziell unterstützen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Inhaltlich richtet sich der Studiengang an der Tatsache aus, dass sich Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht und die damit in naher Verbindung stehenden Rechtsgebiete rasch weiterentwickeln. Die Basic-Modules werden dem Ziel gerecht, grundlegende Kenntnisse in sämtlichen Gebieten des

Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts und hiermit in enger Verbindung stehender Rechtsgebiete zu vermitteln. Ergänzt und erweitert wird das Grundlagenwissen durch das aufbauende Wahlpflichtangebot.

Der Aktualität und Adäquanz von Studieninhalten wird nach Einschätzung des Gutachtergremiums in diesem Studiengang sowohl durch die Zusammensetzung des Lehrpersonals aus globalen Fachexperten in Forschung wie auch Praxis, als auch durch die hohe Forschungsaffinität des MIPLC selbst besondere Rechnung getragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Nach Angaben des MIPLC überprüft der Program Director die von den Lehrenden zur Verfügung gestellten Lehrmaterialien, bevor diese den Studierenden zugänglich gemacht werden. Der Vorsitzende des Project Boards bzw. der Program Director führt Evaluationsgespräche mit dem jeweiligen Lehrenden. Hierbei wird erörtert und kontrolliert, ob die Lehrveranstaltung zum richtigen Zeitpunkt innerhalb des Curriculums angeboten wird. In diesem Zusammenhang spielt eine wichtige Rolle, ob die Lehrveranstaltung auf Grundlagen aufbaut, die in einer anderen Lehrveranstaltung unterrichtet werden, oder selbst Grundlagen für andere Kurse vermittelt. Ebenso wird besprochen, ob andere Lehrveranstaltungen verwandte Rechtsfragen erörtern.

Die geringe Teilnehmerzahl sowie der überschaubare Personalstamm ermöglichen es, das Programm laufend zu beobachten und ggf. korrigierend einzugreifen. Dank der begrenzten Anzahl von Studierenden ist ein enger Kontakt gegeben, ggf. auch unter Wahrung von Anonymität. Darüber hinaus trifft sich das MIPLC Project Board in seiner offiziellen Funktion jährlich mindestens einmal mit dem Klassenverband.

Jede einzelne Lehrveranstaltung wird nach Abschluss des Unterrichts durch die Studierenden anonym per Online-Fragebogen evaluiert, wobei die Studierenden auch die Möglichkeit haben, Freitextkommentare abzugeben.

Die Evaluationen werden durch die Studiengangsleitung ausgewertet und im Studien- und Prüfungsausschuss erörtert. Die ausgewerteten Evaluationen werden nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen den Dozentinnen und Dozenten zusammen mit dem Verhältnis zum Mittelwert

innerhalb des jeweiligen Semesters zugeschickt. Bei Auftreten von Mängeln bespricht der die Studiengangsleitung bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses diese mit dem Lehrpersonal. Bei gravierenden bzw. sich wiederholenden Mängeln befindet der Studien- und Prüfungsausschuss über eine Auswechslung einzelner Lehrender.

Um den Evaluationsprozess effizienter zu gestalten, wurde dieser in das Intranet für die Studierenden des MIPLC integriert. Darüber hinaus wurden die Evaluationsfragen vereinheitlicht, um die Faktoren, die über die Qualität der Lehre am MIPLC entscheiden, klarer herausarbeiten zu können. In Übereinstimmung mit dem vom MIPLC abgegebenen Bekenntnis zur Transparenz werden die Ergebnisse der Evaluation (teilweise) der nächstjährigen Klasse zur Verfügung gestellt, um den Studierenden bei der Modulauswahl zu helfen.

Nach Programmabschluss evaluieren die Studierenden auch das Programm in seiner Gesamtheit. In dieser Gesamtevaluation bewerten die Studierenden die Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen untereinander sowie die in verschiedenen Bereichen erhaltene Unterstützung. Ebenso können sie die Neueinführung von Lehrveranstaltungen vorschlagen und Verbesserungsvorschläge machen.

Dank der guten Teilnahme an den Programmevaluationen konnten nach Angabe des MIPLC verschiedene Änderungen bei Lehrveranstaltungsinhalten etc. umgesetzt werden.

Das Scientific Advisory Board (SAB) besteht aus jeweils einer Vertretung der Kooperationspartner sowie fünf weiteren professoralen Vertretungen verschiedener internationaler Universitäten und wird für jeweils sechs Jahre ernannt. Es tritt jährlich mit dem Project Board des MIPLC zusammen. Es berät das Project Board hinsichtlich der Entwicklung des Studiengangs und nimmt Stellung zu Änderungen an der Prüfungsordnung. Das SAB nimmt auch Stellung zum Haushaltsentwurf und macht Vorschläge, was den Finanzbedarf und die Aufteilung der Kosten auf die Vertragspartner angeht.

Während seiner jährlichen Sitzungen wird das Scientific Advisory Board über das abgelaufene akademische Jahr, den aktuellen Jahrgang, vorgenommene bzw. vorgesehene Änderungen des Curriculums etc. informiert. Als Teil der Sitzung werden auch Masterarbeiten sowie Dissertationsprojekte präsentiert. Ferner findet die Sitzung immer so statt, dass die Möglichkeit zur Teilnahme an der Abschlussfeier des vorherigen Jahrgangs und damit einhergehend zum gegenseitigen Austausch besteht.

Nach Abschluss eines Praktikums können die Praktikumsgeber über Kommentare zu dem von ihnen betreuten Studierenden wertvolle Hinweise geben, inwieweit die Förderung einzelner für den beruflichen Alltag erforderlicher Fähigkeiten und Kenntnisse im Masterprogramm verstärkt werden sollte. Viele der Praktikumsverantwortlichen haben regelmäßig Studierende verschiedener Jahrgänge betreut und können somit über individuelle Stärken und Schwächen einzelner Studierender hinaus generalisierende Rückschlüsse auf das Programm ziehen.

Auch das Feedback der Alumni ist ein wesentlicher Aspekt für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Programms. Im Laufe der Jahre hat MIPLC zahlreiche Schnittstellen zu seinen Alumni aufgebaut. Dazu gehören das MIPLC Alumni Network, die alljährlich stattfindende Alumni-Konferenz, die Alumni Expertise Database und der Alumni-Stammtisch. Die Gründung des Alumni Network zeugt von der hohen Bedeutung, die das MIPLC dem Ziel beimisst, Kontakte zu Absolventinnen und Absolventen aufrechtzuerhalten und auszubauen sowie eine enge Kooperation zwischen den Studierenden und den Alumni zu entwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium hat den Eindruck gewonnen, dass die Qualitätssicherung im Hinblick auf die Lehrveranstaltungs- und Studiengangsentwicklung als kontinuierlicher und kooperativer Verbesserungsprozess verstanden und auch gelebt wird, an dem Studierende, Lehrende und auch das Project Board gleichermaßen mitwirken und beteiligt sind. Dies belegen u.a. die errechneten Durchschnittsnoten aus den Ergebnissen der Dozentenevaluation, welche eine kontinuierliche Verbesserung von 2,15 im Wintersemester 2012/14 zu 1,6 im Wintersemester 2020/21 ausweisen. Im Studiengang findet ein kontinuierliches Monitoring statt, sowohl die einzelnen Lehrveranstaltungen als auch der Studiengang werden regelmäßig von den Studierenden anonym und damit datenschutzkonform evaluiert.

Allerdings sind die Fragekataloge zu den Dozierenden und zum Programm historisch bedingt eher allgemein gehalten, was auch eine eher allgemeine Antwort der Studierenden erwarten lässt. So möchte das Gutachtergremium die gezielte Überprüfung des Arbeitsaufwands einzelner Module empfehlen. In der Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen wird die Frage nach dem Arbeitsaufwand nicht thematisiert, weil es nach Angaben des MIPLC hier rein nur um die Lehrleistung und Didaktik des Dozierenden geht. In der Programmevaluation wird der Arbeitsaufwand mit einer Einschätzung der Studierenden zu der Aussage „The workload of the program is manageable“ in Bezug auf den Studiengang insgesamt einbezogen – nicht auf eine einzelne Lehrveranstaltung. Auch im Rahmen der jährlich stattfindenden Gesprächsrunde mit den Studierenden besteht die Möglichkeit, Feedback zum Arbeitsaufwand zu geben.

Ferner scheint die Rückführung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden keinem formalisierten Prozess zu unterliegen. Die Ergebnisse der Evaluation werden lt. Selbstbericht und dem Gespräch mit der Studiengangsleitung überwiegend dem nächsten Jahrgang mitgeteilt, insbesondere um die Studierenden bei der Modulauswahl zu unterstützen. Im Gespräch wurde außerdem deutlich, dass das Evaluationsprozedere dabei eigenen, historisch gewachsenen und vom MIPLC selbst weiterentwickelten Vorgehensweisen folgt und nicht z.B. auf die bereits vorhandenen Qualitätssicherungsmaßnahmen der Partnereinrichtungen (TUM oder UA) wie z.B. ausgearbeitete und erprobte Vorlagen für verschiedene Befragungen, die man studiengangsspezifisch anpassen könnte, zurückgegriffen wird. Auch hier sieht das Gutachtergremium Potenzial, die derzeitigen Standards bei der

Studierendenbefragung zu wahren und zu optimieren sowie den Rückkopplungsprozess zu systematisieren. Die Studiengangsleitung hat im Gespräch bereits ihre Bereitschaft dazu signalisiert und auch in der Stellungnahme betont, dass die Empfehlungen zeitnah umgesetzt werden sollen.

Die Einbindung der Alumni ist vorbildlich strukturiert und trägt dazu bei, dass ein Netzwerk von Programmabsolventen und -absolventinnen entsteht, welches nicht nur in besonderem Maße zum Wissens- und Erfahrungsaustausch beiträgt, sondern auch zur Sichtbarkeit des Programms weltweit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Rahmen der Evaluationserhebungen sollte eine spezifische Überprüfung des kalkulierten Workloads erfolgen.
- Evaluationsergebnisse sollten systematisch an die Studierenden kommuniziert werden.
- Es sollte erwogen werden, auch auf die Evaluationsinstrumente der Kooperationspartner zurückzugreifen.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

In der SPO sind in § 23 Regelungen zu Elternzeit und in § 24 zum Nachteilsausgleich niedergelegt.

Nach eigenen Angaben begrüßt das MIPLC die Tatsache, dass sich das Programm bei Frauen großer Beliebtheit erfreut und Klassen mit Frauenüberschuss keine Seltenheit sind. Besonders bemerkenswert hierbei ist die Tatsache, dass viele Teilnehmerinnen vorherige Abschlüsse in Ingenieurs- und Naturwissenschaften mitbringen. Somit werden am MIPLC nicht nur Führungskräfte allgemein, sondern auch speziell weibliche Führungskräfte ausgebildet.

Es gibt verschiedene Anlaufstellen, an die sich Studierende des MIPLC bei Problemen wenden können: neben den MIPLC-Programm- und/oder Verwaltungsdirektoren steht auch die Gleichstellungsbeauftragte des MPI als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Als Studierende sowohl der UA als auch der TUM stehen den Studierenden darüber hinaus deren jeweilige Einrichtungen offen.

Dank der geringen Teilnehmerzahlen hat das MIPLC die Möglichkeit, auf besondere Bedürfnisse der Studierenden schnell, individuell und unbürokratisch einzugehen. So konnte eine Studierende, die während des Studiums Mutter wurde, das Studium auch durch die Unterstützung des MIPLC ohne Zeitverlust abschließen. In einem weiteren Fall wurde eine individuelle Lösung für einen Studierenden gefunden, der aus gesundheitlichen Gründen keine Präsenzen mehr wahrnehmen

konnte. In Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsausschuss und dem Programmdirektor konnte der Masterabschluss dann mit nur geringer Verzögerung erreicht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Geschlechtergerechtigkeit und die Förderung der Chancengleichheit wird lt. Selbstbericht als wichtiges Kriterium innerhalb des Programms gesehen, was sich im Rahmen der Gespräche mit den Programmverantwortlichen bestätigte. Auch wenn am MIPLC kein eigenes formales Gleichstellungs- oder Diversity-Konzept vorhanden zu sein scheint, wird in der Stellungnahme betont, dass „Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (Intellectual Property and Competition Law“ (LL.M.) als Studiengang der Universität Augsburg, der räumlich am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb angesiedelt ist, den Gleichstellungs- und Diversitätskonzepten dieser beiden Einrichtungen unterliegt. Diese Tatsache werde den Studierenden im sogenannten "Guide to Life at MIPLC" zu Beginn des Studienjahres entsprechend vermittelt.

Hochschulleitung und Studiengangsleitung zeigten sich zudem deutlich bemüht, die Chancengleichheit im Hinblick auf den Zugang zum Studium zu unterstützen. Studierende werden z.B. über entsprechende Unterstützungsprogramme des DAAD informiert und Hilfe bei der Beantragung angeboten. Wie die Hochschulleitung ausführte, besteht seit über zehn Jahren eine sehr gute Kooperation mit dem DAAD, der insbesondere Studierende aus Entwicklungs- und Schwellenländern bei ihren Lebenshaltungskosten finanziell unterstützt und daher die Zulassung von Studierenden aus Ländern weltweit ermöglicht. In ebenso überzeugender Weise wird dargelegt, dass das MIPLC auch bei unvorhersehbaren Ereignissen während des Studienverlaufs unbürokratische Unterstützung leistet, von Gebührennachlassen bis hin zu der Möglichkeit für betroffene Studierende, Prüfungen außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume nachzuholen. Dieses Engagement nehmen auch die Studierenden wahr und loben dieses ausdrücklich. Zwar werden die Studiengebühren von den Studierenden als hoch empfunden, allerdings erscheint die Höhe der Studiengebühr nach dem Eindruck des Gutachtergremiums ob der zur Verfügung gestellten Leistungen (z.B. Lehrangeboten von Kolleginnen und Kollegen aus den USA oder Großbritannien) und der Ausstattung durchaus gerechtfertigt.

Im Hinblick auf die Geschlechtergleichheit ist festzustellen, dass auf studentischer Seite eine Geschlechterparität besteht, was ausdrücklich begrüßt wird, während auf der Seite der Lehrenden der männliche Anteil deutlich überwiegt. Da aber die Auswahl der Lehrenden aus fachlichen Gesichtspunkten erfolgt und zum anderen auf verbeamtete oder angestellte Lehrende der Kooperationspartner zurückgegriffen wird, ist die Einflussnahme des MIPLC hier nur eingeschränkt möglich. Dennoch – so wurde dem Gutachtergremium glaubhaft versichert und belegen auch Änderungen in der Vergangenheit – wird bei der Modernisierung des Curriculums stets auch die Erhöhung des Frauenanteils im Lehrpersonal angestrebt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit hochschulischen und nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19, 20 MRVO](#))

Da die Einbindung des nichthochschulischen und der hochschulischen Partner gleichermaßen erfolgt, werden die §§ 19 und 20 MRVO gemeinsam beschrieben und bewertet.

Sachstand

Der begutachtete Studiengang wird wie bereits beschrieben von drei hochschulischen und einem außerhochschulischen Kooperationspartner über das gemeinsam geführte Kooperationsprojekt MIPLC angeboten. Die Kooperation ist durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Partnern festgelegt. Die UA ist dabei gradverleihende Hochschule.

Die Leitung des MIPLC wird von zwei Gremien wahrgenommen, die jeweils aus Vertretungen der Kooperationspartnern zusammengesetzt sind: dem Project Board und dem Studien- und Prüfungsausschuss. Durchführung und Umsetzung der Entschlüsse obliegen dem MIPLC-Team.

Der Studien- und Prüfungsausschuss ist letztinstanzliches Entscheidungsgremium in allen akademischen Fragen. Er entscheidet über Änderung und Weiterentwicklung des Studienkonzepts, Änderung des Lehrveranstaltungsangebots, Einwendungen der Studierenden gegen ihre Prüfungsbewertung oder Nichtzulassung zu Einzelprüfungen sowie die Bestellung neuer Dozenten und überwacht die Implementierung seiner Entscheidungen. Er besteht aus bis zu zwei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Juristischen Fakultät der UA, die vom Fakultätsrat gewählt werden, einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der TUM, einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der GU sowie einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin, die das MPI in der Leitung des MIPLC vertritt.

Das Project Board legt die Grundregeln für die Beteiligung der Kooperationspartner an Wissenschaft und Lehre am MIPLC fest. Die Rolle und Funktion des Project Boards, ehemals Managing Committee, ist ebenfalls in der Kooperationsvereinbarung festgelegt.

Beide Gremien treten in monatlichen Abständen zur Besprechung aller anstehenden Fragen persönlich oder per Telefonkonferenz zusammen; in dringenden Fällen werden auftretende Fragen per E-Mail zur Abstimmung gebracht.

Operative Maßnahmen bspw. hinsichtlich der Qualitätssicherung, der Studierendenbetreuung, Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten sowie der Koordination von Lehrinhalten, Lehrveranstaltungen und Lehrpersonal werden vom MIPLC direkt geleistet, wobei grundsätzlich in allen Aspekten auf die Mechanismen der Kooperationspartner zurückgegriffen werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach dem Eindruck des Gutachtergremiums hat sich die im MIPLC anzutreffende besondere Form der Kooperation sehr gut etabliert und bewährt, was zum Erfolg des Studiengangs erheblich beiträgt. Die jeweiligen Stärken der Kooperationspartner (u.a. das herausragende wissenschaftliche Renommee des MPI, die Sichtbarkeit der TUM, die Erfahrungen in der juristischen Ausbildung an der UA und die Verbindung zum anglo-amerikanischen Recht durch die GW) ergänzen sich nach Ansicht des Gutachtergremiums in hervorragender Weise. Optimierungsmöglichkeiten werden lediglich im Hinblick auf die Rückbindung formaler Prozesse an die Infrastruktur der beteiligten Partnerhochschulen gesehen. Diesbezüglich wäre es denkbar, den Austausch zwischen MIPLC und den Trägerinstitutionen zukünftig zu intensivieren, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung noch besser zu fördern. Da eine für die Kurskoordination zuständige Stelle organisatorisch an der UA verankert ist, geht das Gutachtergremium davon aus, dass das überaus engagierte Personal zur Koordination und Verwaltung am MIPLC mögliche Synergien aufgrund dieser Anregung zukünftig erkennen und nutzen wird. Da keine praktischen Probleme etwa im Hinblick auf Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, die Prüfungsverfahren oder die Auswahl des Lehrpersonals im Begutachtungsverfahren zutage getreten sind, kommt das Gutachtergremium zu dem Entschluss, diesbezüglich keine expliziten Empfehlungen zu formulieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.8 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der Covid 19-Pandemie wurde die Begutachtung mittels Online-Konferenzen und Online-Präsentationen durchgeführt.
- Da die Einbindung des nichthochschulischen und der hochschulischen Partner in der Gründung und im Betrieb des MIPLC gleichberechtigt und unter gleichen Prämissen erfolgt, werden die §§ 19 und 20 MRVO gemeinsam beschrieben und bewertet.
- Enge Anknüpfung des MIPLC an das European Intellectual Property Institutes Network (EIPIN), das European Patent Office und andere international einschlägige Einrichtungen
- Im Stellungnahmeverfahren wurden nachgereicht:
 - Diploma Supplement
 - Modulhandbuch mit Ergänzung der Aspekte „Voraussetzungen für die Teilnahme“ sowie „Verwendbarkeit der Module“

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Bayerische Studienakkreditierungsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Dagmar Gesmann-Nuissl**, Professur für Privatrecht und Recht des Geistigen Eigentums, Technische Universität Chemnitz
- **Prof. Dr. Sebastian Kubis**, Stiftungslehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz, Internationales Privat- und Zivilprozessrecht, FernUniversität in Hagen

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Dr. jur. Gert Würtenberger**, Präsident der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.

c) Vertreter der Studierenden

- **Edgar Wienhausen**, Studierender im Studiengang „Rechtswissenschaft“ (Staatsexamen), FU Berlin



IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Studienjahrbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2020/21	34	18									
WS 2019/20	30	19	29	19	97%	1	0	3%			0%
WS 2018/19	35	22	34	21	97%	1	1	3%			0%
WS 2017/18	35	15	34	15	97%			0%			0%
WS 2016/17	35	19	35	19	100%			0%			0%
WS 2015/16	34	17	34	17	100%			0%			0%
WS 2014/15	25	11	25	11	100%			0%			0%
WS 2013/14	23	11	22	11	96%			0%			0%
Insgesamt	217	114	213	113	98%	2	1	1%	0	0	0%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
- 4) Abschlussquote wird gebildet aus: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Excellent	Very Good	Good	Satisfactory	Adequate	Deficient	Completely Inadequate
	18-16	15-13	12-10	9-7	6-4	3-1	0
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
SS 2021							
SS 2020	2	17	10	1			
SS 2019	2	19	12	2			
SS 2018	1	15	16	2			
SS 2017		24	9	2			
SS 2016		19	13	2			
SS 2015	1	15	9				
SS 2014	1	14	7				
Insgesamt	7	123	76	9	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/21		1			1
SS 2020	29				29
WS 2019/20		1			1
SS 2019	34				34
SS 2018	34				34
SS 2017	35				35
SS 2016	34				34
SS 2015	25				25
SS 2014	22				22

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.10.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	14.06.2021
Zeitpunkt der Begehung:	15.07.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 23.09.2008 bis 30.09.2013 ACQUIN verlängert bis 30.09.2014
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 24.06.2014 bis 30.09.2020 ACQUIN außerordentliche Verlängerung durch AR bis 30.09.2021
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Institutsleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Online-Begutachtung

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für

Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)